

den von den Volksvertretungen zu beschließenden Fünfjahr- und Jahresplänen geschehen, deren Durchführung die Organe des Staatsapparates zu sichern haben. In der Praxis bewährt haben sich aber auch

- langfristige Konzeptionen oder Programme zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit, die in der Regel von den Räten vorbereitet und von ihnen oder den Volksvertretungen beschlossen werden. Nach §56 Abs. 2 GöV beschließen z. B. die Kreistage solche langfristigen Programme. Die Bezirkstage und die Räte der Bezirke unterstützen die in den langfristigen Programmen der Kreistage festgelegten Maßnahmen zur Festigung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit (§ 38 Abs. 1 GöV);
- Regelungen in Stadt- und Gemeindeordnungen oder in normativen Beschlüssen örtlicher Räte, wie Baumschutz- und Campingordnungen, Sondernutzungsordnungen für öffentliche Straßen bzw. Grünanlagen;
- spezielle Ordnungen zur Führung des Kampfes um den Titel „Bereich bzw. Betrieb der vorbildlichen Ordnung, Disziplin und Sicherheit“.

Ein grundsätzliches Erfordernis für die inhaltliche Gestaltung solcher langfristigen Programme oder anderer Beschlüsse zur Festigung von Ordnung und Sicherheit ist es, aus der komplexen Kenntnis der Entwicklungsprozesse im Territorium die Schwerpunkte zu bestimmen und auf geeignete Lösungswege zur Bekämpfung von Rechtsverletzungen sowie von Gefahren und Störungen der Ordnung und Sicherheit, einschließlich ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen, zu orientieren.

Soweit örtliche Räte Beschlüsse zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit fassen, sind sie für alle staatlichen Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen - unabhängig von Unterstellungsverhältnissen - sowie für alle Bürger im jeweiligen Territorium verbindlich. Die Verbindlichkeit solcher Entscheidungen setzt voraus, daß sie in Übereinstimmung mit den in Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben und Befugnissen des jeweiligen Rates gefaßt wurden. Aus dem territorialen Geltungsbereich solcher Beschlüsse ergibt sich, daß sie auch für alle Personen verbindlich sind, die sich nur zeitwei-

lig im betreffenden Territorium aufhalten, z. B. als Kurpatienten oder Urlauber.

Die Organe des Staatsapparates haben wirksame Formen der demokratischen Beratung und öffentlichen Diskussion der Beschlüsse zur Festigung von Ordnung und Sicherheit zu entwickeln. Eine vielfältige, ideenreiche Öffentlichkeitsarbeit, die breite Kreise der Bevölkerung erfaßt, erleichtert die Durchführung solcher Beschlüsse, die in täglicher Kleinarbeit von den zuständigen staatlichen Organen zu organisieren ist.

*Zweitens:* Die Organe des Staatsapparates gewährleisten Ordnung und Sicherheit, indem sie im Einzelfall Rechtsverletzer bzw. die für konkrete Gefahren oder Störungen Verantwortlichen veranlassen, die Gesetzlichkeit wiederherzustellen und die eingetretenen Gefahren oder Störungen zu beseitigen. Dazu sind den Organen in speziellen Rechtsvorschriften notwendige Befugnisse übertragen worden. Auf der Grundlage dieser Rechtsvorschriften treffen sie im Prozeß der vollziehend verfügbaren Tätigkeit alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit (vgl. 15.2.).

So haben die Räte der Städte und Gemeinden als Rechtsträger der Stadt- und Gemeindestraßen deren öffentliche Nutzung und Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Sie sind zugleich auf der Grundlage der Straßen-VO befugt, zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes und damit der Verkehrssicherheit Auflagen zu erteilen, z.B. wenn die Verkehrssicherheit infolge Beschädigung oder das verkehrssüchtige Maß überschreitender Verunreinigung der Fahrbahn durch Fahrzeuge eines Betriebes gefährdet ist. Wenn ein unverzügliches Handeln notwendig und der Verpflichtete bzw. der Verursacher zur kurzfristigen Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nicht in der Lage ist oder nicht herangezogen werden kann, ist eine Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers bzw. Verpflichteten zulässig.

Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit auf bestimmten Gebieten werden auch *spezielle Aufsichts- bzw. Inspektionsorgane* tätig, z.B. die Staatliche Bauaufsicht oder die Staatliche Hygieneinspektion. Diese Organe sind berechtigt, auf der Grundlage spezieller Rechtsvorschriften, wie der Bauaufsichts-VO bzw. der Hyg.Insp.-VO, die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren oder Störungen der Ordnung und Sicherheit zu treffen.